

Bericht an den Gemeinderat

GZ: KFA-K 35/2001-10

Bearbeiter: Mag. Gerhard Maurer

BerichterstellerIn:

Betreff:
Novellierung der
KFA-Satzung

Graz, am 12.06.2014

Mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2012 - SRÄG 2012 - wurde im ASVG und B-KUVG für Personen ab dem Geburtsjahrgang 1964 und jünger, der Zugang zur geminderten Arbeitsfähigkeits-Pension neu geregelt.

Diesem Personenkreis soll ab 01.01.2014 bei gesundheitlicher Beeinträchtigung durch berufliche und medizinische Maßnahmen der Rehabilitation eine längere Erwerbstätigkeit ermöglicht bzw. durch Kooperation zwischen der Pensionsversicherungsanstalt, den Krankenversicherungsträgern und dem Arbeitsmarktservice der Wiedereinstieg in das Arbeitsleben gewährleistet werden.

Anstelle der bisher befristeten Gewährung einer Pension wird für unter 50-jährige die neue Leistung des Rehabilitationsgeldes bei Vorliegen einer vorübergehenden mehr als 6 Monate dauernden Berufsunfähigkeit/Invalidität im Falle der Unzweckmäßigkeit und Unzumutbarkeit einer beruflichen Rehabilitation, gewährt.

Da die Stadt Graz für bei der KFA versicherte Bedienstete gemäß §37 Abs. 1 DO iVm §47 KFA-Satzung mindestens jene Krankenfürsorge sicherzustellen hat, die für BVA- Versicherte nach dem B-KUVG vorgesehen ist, muss auch die KFA für ihre Mitglieder Rehabilitationsgeld bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen leisten.

Die KFA-Satzung ist daher entsprechend abzuändern.

Der Ausschuss der KFA stellt daher den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 37 Abs. 4 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBI 30/1957, in der Fassung LGBI 87/2013 und des § 21a des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1974, LGBI Nr.30/1974, in der Fassung LGBI Nr. 42/2013 beschließen:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz betreffend die Krankenfürsorge für die Anspruchsberechtigten bei der Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Landeshauptstadt Graz (KFA-Satzung), in der Fassung der Verordnung vom 27.02.2014, wird wie folgt geändert:

Im § 48a Abs. 1 Z13 wird der Ausdruck „Krankengeld gemäß §§ 138 bis 143“ durch den Ausdruck „Krankengeld gemäß §§ 138 bis 143 und Rehabilitationsgeld gemäß § 143a und c“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Sachbearbeiter:

Der Abteilungsvorstand der KFA:

(Mag. Gerhard Maurer)

(Mag. Klaus Frölich)

Die Vorsitzende des
Ausschusses der KFA:

(GRin Gerda Gesek)

Vorberaten und angenommen in der
Sitzung des Ausschusses der
Krankenfürsorgeanstalt

am:

Die Vorsitzende:

(GRin Gerda Gesek)

Der Antrag wurde in der heutigen		<input type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen				
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt				
Graz, am				Der/die Schriftführerin:	